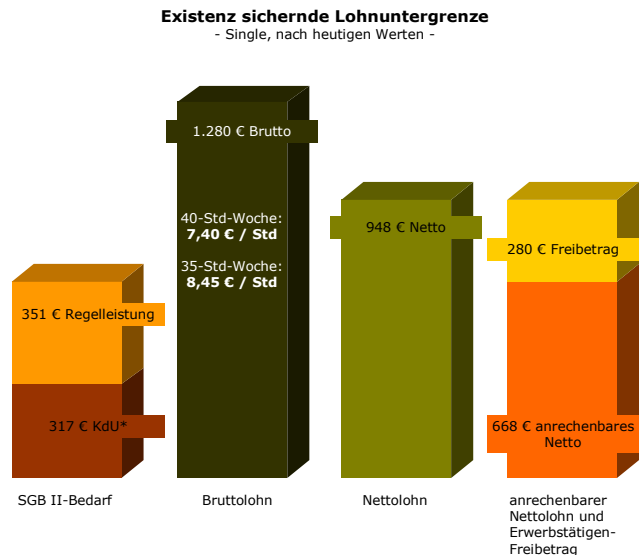


Warum bleiben »Aufstocker« bedürftig?

In seinem jüngsten Kurzbericht geht das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Nürnberger Bundesagentur für Arbeit (BA) der Frage nach, warum so genannte Aufstocker trotz Arbeit hilfebedürftig bleiben.¹ Welches sind die Gründe dafür, dass der Lohn so häufig nicht zum Leben reicht und mittlerweile rd. 1,35 Millionen Menschen neben ihrem Erwerbseinkommen auf aufstockende »Hartz IV«-Leistungen angewiesen sind? Die Autoren ziehen aus ihrer Analyse u.a. folgenden verblüffenden Schluss: In der zahlenmäßig größten Aufstocker-Gruppe der Singles bestünde bei 70 Prozent das Potenzial, mit einer Vollzeittätigkeit – zu gegebenem Lohnsatz – die Hilfebedürftigkeit zu verlassen.²

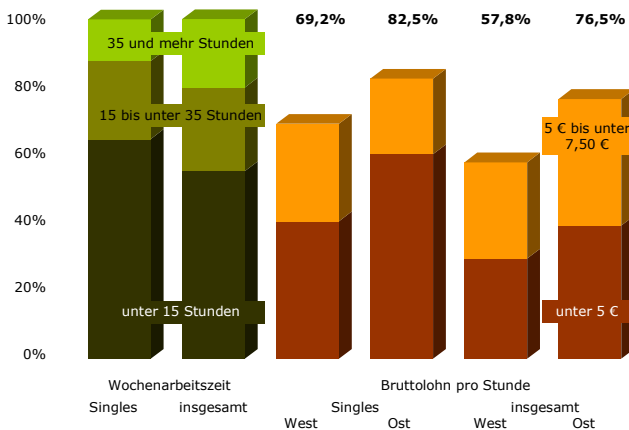
Haften bleibt als (sozial-) politische Botschaft: Nicht zu geringe Stundenlöhne sind für die Masse der Aufstocker das Hindernis beim Verlassen der Bedürftigkeit, sondern zu geringe Arbeitszeiten. Das aber geben die IAB-Daten so nicht her. Über die Hälfte (55,2%) – bei den Singles sogar 64,7% – der abhängig beschäftigten Aufstocker arbeitet zwar wöchentlich weniger als 15 Stunden und nur 20,1% (Singles: 12,2%) 35 Stunden oder mehr. Die Ursachen für das unter vollschichtige Arbeitsvolumen sind vielfältig; gesundheitlichen Einschränkungen, geringer Qualifikation oder fehlender Kinderbetreuung auf der einen Seite steht vor allem der Angebotsmangel an Vollzeitstellen auf der anderen Seite gegenüber.

Der Bedarf nach SGB II setzt sich im Wesentlichen zusammen aus der *Regelleistung* – das sind bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden zur Zeit 351 € monatlich – sowie den *Kosten der Unterkunft* (KdU), also Kaltmiete, Heiz- und Nebenkosten. Ein Single kommt so gegenwärtig auf einen typisierten »Hartz IV«-Bedarf von monatlich 668 €.³



* vgl. BMAS (Hrsg.), Grundsicherung für Arbeitsuchende – Fragen und Antworten, Berlin, Juli 2008, S. 80

Aufstocker: Wöchentliche Arbeitszeit und Bruttostundenlohn
- Anteile in v.H. -



Dennoch: Selbst wenn alle Aufstocker zum jeweils gegebenen Stundenlohn einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen könnten, würde die Mehrheit von ihnen dadurch Hilfebedürftigkeit nicht überwinden. Der Grund: Die Löhne der Aufstocker sind (viel) zu gering. Von allen abhängig beschäftigten »Hartz IV«-Singles erhalten im Westen fast 70 Prozent und im Osten mehr als 80 Prozent einen Stundenlohn von unter 7,50 € – so die IAB-Daten. Damit aber lässt sich selbst bei Vollzeitbeschäftigung Hilfebedürftigkeit in aller Regel nicht vermeiden.

Um diesen Bedarf mit dem nach SGB II anrechenbaren Nettoentgelt decken zu können, muss ein Single derzeit einen Bruttolohn von mindestens 1.280 € im Monat erzielen. Hiervon bleiben ihm 948 € Nettoentgelt. Davon wiederum sind 280 € anrechnungsfrei; dieser Freibetrag für Erwerbstätige soll zum einen pauschal die Werbungskosten sowie private Versicherungs- und Vorsorgeaufwendungen abdecken und zum anderen als finanzieller Arbeitsanreiz dienen. – Um mit einer Vollzeitbeschäftigung Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, muss der Stundenlohn demnach mindestens 7,40 € (40 Stunden-Woche) bzw. 8,45 € (35 Stunden-Woche) betragen. Bei Mehrpersonen-Haushalten steigt der Bedarf. Da in diesen Fällen aber idR auch weitere Transferleistungen hinzu kommen – bspw. Wohngeld, Kindergeld, Unterhaltsleistungen oder Kinderzuschlag – variiert die Existenz sichernde Lohnhöhe beim Alleinverdiener um die genannten Werte; jedenfalls sinkt sie nicht signifikant.

Die IAB-Untersuchung gibt zweifellos einen Einblick in die vielschichtigen Ursachen fortdauernder Hilfebedürftigkeit von Aufstockern. Aus nicht ersichtlichen und vor allem nicht belegten Gründen bagatellisiert sie dabei allerdings die herausragende *strukturelle* Bedeutung von Niedriglöhnen für den Verbleib abhängig Beschäftigter in der SGB II-Hilfebedürftigkeit.

¹ Martin Dietz, Gerrit Müller, Mark Trappmann, Warum Aufstocker trotz Arbeit bedürftig bleiben, IAB-Kurzbericht 2/2009
² vgl. ebd., S. 4
³ Bei gegebener Größe der Bedarfsgemeinschaft schwanken die KdU regional sehr stark. Das Beispiel geht von einem (vergleichsweise geringen) Betrag in Höhe von 317 € monatlich aus, den das BMAS bei seinen Berechnungen für einen Single-Haushalt zu Grunde legt

